

Anlage 1 zu Drucksache 294/2023

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 17. Juli 2001 in der Fassung vom 20. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 41

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenngröße	Euro/Monat
Q 3 = 4	1,10
Q 3 = 10	1,50
Q 3 = 16	2,00
Q 3 = 25	3,70
Q 3 = 40 (Ultraschallzähler)	14,00
Q 3 = 63	17,50

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

§ 42

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,14 EUR.

(2) Wird ein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 2,14 EUR pro Kubikmeter.

(3) unverändert.

§ 2

§ 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Teningen, den 12. Dezember 2023

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.